

Schönburger Tageblatt

Ercheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen. Annahme von Inseraten bis Vormittag 10 Uhr des Ausgabestages. Bezugspreis vierteljährlich 5.25 M., durch die Post bezogen 5.40 M. Einzelne Nummer 10 Pf. Inseratenpreis 1 Zeile 40 Pfg., von auswärts 50 Pfg., Vieltagezettelpreis 60 Pfg., die dreispaltige Zeile im amtlichen Teile 60 Pfg. Nachschlag nach festem Tarif.

Gemeindeverbands-Giro-Konto Waldenburg Nr. 16.

Waldenburger Anzeiger.

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg.

Exemplare: in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Förster; in Callenberg bei Herrn Stumpfweber Friedr. Hermann Richter; in Langenchursdorf bei Frau Emma verw. Stiegler; in Benig bei Herrn Wilhelm Dahler; in Waldenburg bei Herrn Linus Friedemann und in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirsten.

Fernsprecher Nr. 9. — Postfach Nr. 6. Postfachkonto beim Postamt Leipzig Nr. 4436

Zugleich weit verbreitet in den Ortschaften der Landesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, Frohndorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenchursdorf, Niederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Reichenbach, Remse, Schlagwitz, Schwaben, Wollenburg und Ziegelheim

Nr. 298.

Donnerstag, den 25. Dezember

1919.

Witterungsbericht aufgenommen am 24. Dezember, Mittag 12 Uhr: Barometerstand 749 mm reduziert auf den Meeresspiegel. Thermometerstand + 3,6° C (Morgens 8 Uhr + 3° C. Tiefste Nachttemperatur - 1° C) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Vamprecht's Polymeter 76%. Taupunkt - 1°. Windrichtung West. Niederschlagsmenge in den letzten 24 Stunden bis früh 7 Uhr: 0,0 mm. Daher Witterungsaussichten für den 25. Dezember: Bewölkt mit Neigung zu Niederschlägen.

Amtlicher Teil.

Ausschließung von der Beschäftigung in der Fleischversorgung.

Auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (M.G.B. S. 199) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. August 1916 (M.G.B. S. 935) und vom 28. Oktober 1919 (M.G.B. S. 1829) wird folgendes verordnet:

1. Fleischer, Viehhändler sowie sonstige mit Aufgaben der behördlichen Fleischversorgung betraute Gewerbetreibende oder Privatpersonen sind, wenn sie sich der Schwarzschlachtungen oder des Schleichhandels mit Vieh und Fleisch in irgend einer Form (Täter, Mittäter, Anstifter oder Gehilfe) schuldig machen, von jeder weiteren Mitwirkung im Dienst der öffentlichen Fleischversorgung ausnahmslos auszuschließen und dürfen darin nicht wieder beschäftigt werden, und zwar weder mit der Verteilung von Vieh und Fleisch, noch mit dem Ankauf von Vieh, noch mit Schlachtungen, Wursthherstellung oder sonstigen Aufgaben der Fleischversorgung. Offene Geschäftslöcher, die der Betreffende zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben unterhält, sind zu schließen.

2. Der Ausschluß kann auch bereits vorläufig bei dringendem Verdachte erfolgen ohne Rücksicht auf die bereits eingetretene Einleitung oder den Abschluß eines Strafverfahrens.

3. Der vorläufige Ausschluß hat sofort zu erfolgen

a) wenn der Beschuldigte auf frischer Tat bei einer Schwarzschlachtungen oder beim Schleichhandel betroffen wird oder

b) wenn das Landespreiskomitee auf Grund von ihm angestellter Ermittlungen darauf anträgt.

4. Die Gemeinden, Kommunalverbände und der Viehhändlerverband sind verpflichtet, die Ausschließung in den Fällen, wo sie zu erfolgen hat, ohne Verzug durchzuführen. Den Anträgen des Landespreiskomitees auf vorläufige Ausschließung ist unter allen Umständen, und zwar ohne vorherige Vornahme weiterer Erörterungen, sofort zu entsprechen.

5. Beschwerden gegen die Ausschließung bewirken keinen Aufschub.

6. Eine Wiederbeschäftigung vorläufig angeschlossener Personen darf erst nach Abschluß des einzuleitenden Strafverfahrens stattfinden, wenn es sich ergibt, daß dieser Verdacht nicht begründet war, oder wenn, soweit der Ausschluß auf Antrag des Landespreiskomitees erfolgt ist, das Landespreiskomitee der Wiederbeschäftigung zustimmt.

7. Wer einen nach vorstehenden Bestimmungen ihm untersagten Handel oder gewerblichen Betrieb oder eine ihm untersagte Beschäftigung unbefugt fortsetzt, wird nach § 15 der eingangs erwähnten Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer der Strafen bestraft. Auch können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, gleichviel, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Dresden, am 20. Dezember 1919.

Wirtschaftsministerium,

Heiz- und Licht-Verbot.

1. Das Landeskohlenamt dringt infolge wiederholter Wahrnehmung, daß die Bekanntmachung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 7. Januar 1919 nicht allenthalben streng befolgt wird, wonach das **Beheizen** von **Sälen** und **Räumen** für den Gebrauch als Konzert- und Vortragstätten und für die Abhaltungen von Festlichkeiten jeder Art, sowie von **Kirchen** untersagt ist, angeichts der trostlosen Kohlenlage auf unbedingte Durch-

führung des Beheizungsverbotes mit der Anweisung, jeden Verstoß dagegen unnachlässiglich zur Bestrafung anzuzeigen. Verboten ist nicht nur die Beheizung mit Kohlen, sondern schließlich die **Beheizung mit allen Brennstoffen**, insbesondere auch mit Brennholz und Brenntorf.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

II. Auch die zur Vermeidung mehrtägiger Stilllegung des Elektrizitätswerkes bekanntgegebenen **Stromeinschränkungen** werden leider nicht eingehalten, sodaß nunmehr jeder **Motor**, der außer der Zeit früh 6 Uhr bis Mittags 1 Uhr geht, abgeschnitten werden und **völlige Stromsperre von nachts 12 Uhr** bis früh eintreten muß.

Waldenburg, den 23. Dezember 1919. Der Stadtrat.

Brifetts

Sonnabend von 9-12 Uhr Vormittags bei **Fleischig** auf den **November-Abschnitt** der **roten Kohlenzulasskarte** Nr. 46-80.

Wer die Brifetts nicht abholt, **verliert den Anspruch** auf Belieferung des Abschnitts.

Waldenburg, den 24. Dezember 1919. Der Stadtrat.

Brifetts

Sonnabend von 7-9 Uhr Vormittags bei **Otto** auf den **November-Abschnitt** der **roten Kohlenzulasskarte** ab Nr. 81.

Wer die Brifetts nicht abholt, **verliert den Anspruch** auf Belieferung des Abschnitts.

Waldenburg, den 24. Dezember 1919. Der Stadtrat.

Bezirksverband. N. L. Nr.: 1430. W.

Bestandshebung bei allen Bäckern und Mehlkleinhändlern.

Mittwoch, den 31. Dezember 1919, Abends haben alle **Bäcker** und **Mehlkleinhändler** ihre Bestände getrennt nach Roggen- und Weizenmehl — Badwaren in Mehl umgerechnet — in Zentnern und Pfund **genau aufzunehmen**.

Das Ergebnis ist in das unten abgedruckte Formblatt einzutragen, das ausgeschnitten und pünktlich am

Freitag, den 2. Januar 1920,

Bestands-Anzeige

des Bäckers		des Mehlkleinhändlers		Bemerkungen.
Wirklich vorhandenes		Vorhandene Badwaren in Mehl umgerechnet		
Roggenmehl:	Weizenmehl:	1 Pfd. Schwarzbrot = 360 Gr. Roggen:	1 Weißbrot = 49 2/3 Gr. Weizen:	
1.	2.	3.	4.	5.

Ich verklehre wahrheitsgemäße Angabe.

(Ort und Datum)

den 31. Dezember 1919.

(Unterschrift des Bäckermeisters oder Mehlkleinhändlers.)

Noch nicht belieferte Bezugsscheine sind nicht mit aufzunehmen!

Ein neuer Silberruf Wiens.

Die Kriegserinnerungen von Ludendorff und Tirpitz wurden im besetzten Gebiete verboten.

Am 17. Dezember haben die letzten deutschen Truppen das Baltikum verlassen.

Zwischen Köln und London wird ein unmittelbarer Dampferverkehr eingerichtet.